

Satzung

0.26

der Alfred-Krupp-und-Friedrich-
Alfred-Krupp-Stiftung
vom 6. Dezember 2004
zuletzt geändert durch Ratsbeschluss
vom 27. November 2013

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

§ 1 Name, Rechtsform

Die Stiftung trägt den Namen „Alfred-Krupp-und-Friedrich-Alfred-Krupp-Stiftung“. Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 GO NRW in der Verwaltung der Stadt Essen.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stiftung mit Sitz in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung innerhalb der Stadt Essen und zugunsten ihrer Bewohner ohne jede Beschränkung.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, Not zu lindern und/oder Hilfe zur Ausbildung in Wissenschaft, Kunst, Gewerbe und Handwerk zu fördern. Ihre Maßnahmen sollen sich dabei insbesondere auf die in der Abgabenordnung bestimmten gemeinnützigen Bereiche
 - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 - Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
 - Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;

konzentrieren. Ziel der Stiftungstätigkeit sei Hilfe zur Selbsthilfe.

Im Besonderen werden die Zwecke verwirklicht durch die Teilnahme an allen Bestrebungen und Einrichtungen, die direkt oder indirekt auf die materielle und ideelle Unterstützung der Einwohner und Bürger, gleich welchen Glaubensbekenntnisses, gerichtet sind, und zwar soll sie zu diesem Zweck Veranstaltungen selbst treffen oder bestehende Einrichtungen durch einmalige oder wiederkehrende Beiträge unterstützen.

- (3) Der Stiftungszweck wird dadurch verwirklicht, dass die Stiftung
 - in erster Linie Mittel durch Anlage und Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.
 - im Übrigen ihre Mittel zur Förderung von Einrichtungen, Projekten und Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 2 einsetzt. Die finanzielle Förderung erfolgt durch einmalige oder wiederkehrende Beiträge.
 - einzelnen Personen, die in der Stadt Essen ihren Wohnsitz haben und die bedürftig im Sinne des § 53 Abgabenordnung sind, Mittel aus Stiftungserträgen gewährt, um Not zu lindern, insbesondere aber um ihnen eine bessere Ausbildung in Wissenschaft, Kunst, Gewerbe und Handwerk zu ermöglichen.

Die Verwendung der Stiftungserträge ist ausgeschlossen für Zwecke, die dem Staat, der Stadt oder sonstigen Körperschaften gesetzlich obliegen, ferner für solche Zwecke, die die Interessen einer Konfession – wenn auch nur indirekt – zu fördern bestimmt sind. Es dürfen daher insbesondere auch solche Anstalten nicht unterstützt werden, bei deren Leitung oder Verwaltung eine Religionsgesellschaft, ein Kirchenvorstand, ein Presbyterium oder eine religiöse Genossenschaft tätig wird, selbst wenn diese Anstalten an sich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke ohne konfessionelle Beschränkungen verfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Essen als Rechtsträgerin der Stiftung erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, soweit sie nicht satzungsmäßigen Zwecken dienen. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten ebenfalls keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (3) Die Stiftung kann Projektrücklagen bilden, soweit für die Verwendung dieser Rücklagen konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
- (4) Unabhängig hiervon sollte die nach den Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht zulässige freie Rücklage (§ 58 Nr. 7 a AO), sofern das Ergebnis der Stiftung zulässt, zur Kapitalerhaltung in voller Höhe dotiert werden.
- (5) Eine Inanspruchnahme des Kapitals selbst ist untersagt, auch wenn dies in der Absicht geschehen soll, das Kapital später aus den Einkünften wieder zu ergänzen.
- (6) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungskapital

- (1) Das Stiftungskapital ist von der Stadt Essen nachhaltig in eigener Verantwortung anzulegen und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Stadt Essen ist verpflichtet, Kapitalverluste, die sie zu vertreten hat, aus eigenen Mitteln zu ergänzen.

§ 5 Verwaltung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen. Die Verwaltung vergibt die Stiftungsmittel gemäß dem Beschluss der Pflugschaft.

§ 6 Pflugschaft

- (1) Um die Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen, wird eine Pflugschaft gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen bzw. dem von ihm/ihr bestellten Vertreter (Vorsitzender/Vorsitzende),
 - b) aus zwei Mitgliedern, die die Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung ernannt,
 - c) aus zwei Mitgliedern (Essener Bürger), die durch den Rat der Stadt berufen werden, darunter je ein evangelisches und ein katholisches Mitglied.
- (2) Die Ernennung bzw. Berufung der Mitglieder zu b) und c) erfolgt unter Widerrufsvorbehalt.
- (3) Die Pflugschaft beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge alljährlich oder von Fall zu Fall. Außerdem überwacht die Pflugschaft die nachhaltige Anlage des Stiftungskapitals. Ihr obliegt die förmliche Feststellung des von der Stadtkämmerei erstellten jährlichen Stiftungsabschlusses und der förmliche Beschluss über die Bildung von Rücklagen.

Die Verwaltung hat die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungserträge zu beanstanden, wenn gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen das Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen wird.
- (4) Die Pflugschaft ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden/der Vorsitzende mindestens je eines der in Absatz 1 Buchst. b) und c) genannten Mitglieder zugegen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.
- (5) Das Nähere regelt eine von der Pflugschaft mit Zustimmung der Verwaltung erlassene Geschäftsordnung.

§ 7 Satzungsänderung

Der Rat der Stadt Essen kann mit Zustimmung der Pflugschaft eine Änderung der Satzung beschließen, wenn die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig ist. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.

§ 8 Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich ist. Sie erfolgt durch Beschluss des Rates der Stadt Essen und setzt die Zustimmung der Pflugschaft voraus.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich zu den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden hat..

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen rückwirkend zum 20.03.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Alfred-Krupp-und-Friedrich-Alfred-Krupp-Stiftung vom 15.12.1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.08.1972, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen vom 02.09.1972, Seite 225, außer Kraft.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 02.09.1972 Seite 225
vom 10.12.2004 Seite 409 (Neufassung)
vom 17.12.2004 Seite 418 (Berichtigung § 6 Abs. 4 und § 7)
vom 06.12.2013 Seite 513